



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bretzwil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bretzwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Bretzwil hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisationen

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern,
- b. Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus fünf Mitgliedern,
- c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern,
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern,
- e. Wahlbüro, bestehend aus sieben Mitgliedern.

² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a. Feuerwehrkommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.

B. Wahl der Behörden und Organe

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c. vier Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrats,
- d. vier Mitglieder der Sozialhilfebehörde,
- e. das Wahlbüro,
- f. der Gemeindevertreter oder die Gemeindevertreterin im Sekundarschulrat.

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. ein Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrats aus seiner Mitte,
- b. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte,
- c. ein Mitglied der Feuerwehrkommission aus seiner Mitte,
- d. ein Mitglied in die Zivilschutzkommission Wildenstein aus seiner Mitte,
- e. ein Mitglied in die Betriebskommission Widentäli aus seiner Mitte,
- f. zwei Feuerwehroffiziere in die Feuerwehrkommission,
- g. ein Mitglied der Delegiertenversammlung der Musikschule beider Frenkentäler aus seiner Mitte. ¹

⁴ Durch das Feuerwehrcorps werden gewählt:

- a. zwei Mitglieder der Feuerwehrkommission aus seiner Mitte.

⁵ Durch den Kindergarten- und Primarschulrat werden gewählt:

- a. der Gemeindevertreter oder die Gemeindevertreterin im Kreisschulrat für spezielle Förderung,
- b. ein Mitglied in den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler. ¹

§ 4 Verfahren bei der Urnenwahl

Alle Urnenwahlen gemäss § 3 Absatz 1 erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren.

§ 5 Stille Wahl

- ¹ Für die Wiederwahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin gilt die stille Wahl.
- ² Für alle anderen Urnenwahlen ist die stille Wahl nicht zulässig.

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

Die folgenden Ausgaben sind ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen:

- a. neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 150'000.-- übersteigen,
- b. neue wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage über die folgenden Beträge beschliessen:

a. neue Ausgaben:

Fr. 15'000.-- für Einzelausgaben,
Fr. 50'000.-- als gesamthafter jährlicher Höchstbetrag.

b. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken, Errichtung oder Aufhebung von Baurechten:

Fr. 100'000.-- als gesamthafter jährlicher Höchstbetrag.

E. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bretzwil vom 1. Januar 1997 wird aufgehoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil am 10. Dezember 2003 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin Der Gemeindeverwalter



M. Alispach

R. Schweizer